

Nachlassplanung in Deutschland und Kanada und das Kollisionsrecht

von

Eric P. Polten, Lawyer and Notary Public, Toronto, Ontario

unter Mitarbeit von

Rechtsreferendarin Katharina Schlender

Rechtsreferendarin Ulrike Waizenegger, München, 2011

Holten & Associates

Lawyers and Notaries

Adelaide Place, DBRS Tower

181 University Avenue, Suite 2200

Toronto, Ontario

Canada M5H 3M7

Telefon: +1 416 601-6811

Fax: +1 416 947-0909

E - Mail: epolten@poltenassociates.com

Web-Site: <http://www.poltenassociates.com>

Stand: März 2011

Haftungsausschluss

Der Beitrag ist vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung und unter Bezugnahme der derzeitigen wissenschaftlichen Literatur gefertigt worden. Gleichwohl kann für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit **keine Haftung** übernommen werden. Er ersetzt insbesondere keine individuelle und professionelle Rechtsberatung, da er allenfalls einen Überblick gibt und nur als solcher gedacht ist. Sofern im Aufsatz Bezug auf provinzielle Regelungen genommen wird, bezieht sich dies gewöhnlich auf die Regelungen der Provinz Ontario. Die Regelungen in anderen Provinzen können davon abweichen.

Wir empfehlen daher dringend, zur Lösung Ihres individuellen Anliegens professionelle Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	5
B. Errichtung einer letztwilligen Verfügung	6
I. Deutschland	6
1. Testament.....	6
2. Erbvertrag	6
II. Kanada.....	6
1. Zwei-Zeugen-Testament	7
2. Holograph Wills.....	7
3. Gemeinschaftliche Testamente	7
C. Inhalt letztwilliger Verfügungen	8
I. Deutschland	8
1. Erbeinsetzung/Vermächtnis	8
2. Vor- und Nacherbschaft	8
3. Auflage.....	8
3. Teilungsanordnung	8
4. Testamentsvollstreckung.....	9
II. Kanada.....	9
1. Erbeinsetzung/Vermächtnis	9
2. Vor- und Nacherbschaft/ testamentarisches Treueverhältnis (testamentary trust)	9
3. Auflage.....	10
4. Teilungsanordnung	10
5. Testamentsvollstreckung.....	10
D. Widerruf testamentarischer Verfügungen	10
1. Deutschland.....	10

2. Kanada	11
E. Anwendbares Recht bei Eintritt des Erbfalls.....	11
I. Einführung	11
1. Deutschland.....	12
2. Kanada	13
II. Erblasser ist Deutscher	13
III. Erblasser ist Kanadier	13
F. Anerkennung letztwilliger Verfügungen - Formwirksamkeit	14
G. Verfahrensrecht.....	15
I. Deutschland	15
1. Zuständigkeiten.....	15
a. Das Streitige Verfahren	15
b. Das Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.....	16
2. Verfahren	16
a. Erteilung Erbschein.....	17
b. Erteilung Testamentsvollstreckerzeugnis	18
3. Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen.....	18
II. Kanada.....	19
1. Zuständigkeiten, Verfahren.....	19
2. Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen.....	21
H. Schlussbetrachtung.....	22
I. Literatur- und Quellenverzeichnis	23

A. Einleitung

Im Zuge der zunehmenden Globalisierung kommt es immer häufiger auch im Bereich des Erbrechts zu Fällen, deren Sachverhalte die Rechtsordnungen verschiedener Staaten berühren. Der folgende Beitrag befasst sich in Grundzügen mit grundsätzlichen Fragen, die bei der Testamentsgestaltung zu berücksichtigen sind im Hinblick auf Erbfälle mit Bezügen zum deutschen und zum kanadischen Rechtskreis. Dabei geht es zum einen um die Frage, welche Regelungen überhaupt getroffen werden können und zum anderen um die Probleme, die nach dem Erbfall entstehen können. Es wird zunächst aufgezeigt, welche wesentlichen testamentarischen Regelungen sowohl das deutsche als auch das kanadische Recht vorsehen. Anschließend stellt sich die Frage, welches Recht Anwendung findet. Dies richtet sich nach dem Kollisionsrecht des jeweiligen Staates, was auch als Internationales Privatrecht bezeichnet wird. Schließlich wird die Wirkung ausländischer Entscheidungen in dem jeweiligen anderen Land untersucht.

Sowohl Kanada als auch Deutschland sind sogenannte Bundesstaaten. Kanada setzt sich zusammen aus 10 Provinzen und 3 Territorien, Deutschland aus 16 Bundesländern. Die kanadischen Provinzen sind im Vergleich zu den deutschen Bundesländern souveräner, insbesondere haben sie weiter reichende Gesetzgebungskompetenzen. Während sowohl das Erbrecht als auch das mit diesem zusammenhängende Kollisionsrecht in Deutschland Bundesrecht ist, ist es in Kanada Teil der Gesetzgebungskompetenz der Provinzen. Es gibt daher kein einheitliches kanadisches Erbrecht. Allerdings unterscheiden sich die entsprechenden Regelungen der einzelnen Provinzen nicht grundlegend, mit Ausnahme der Provinz Quebec, die sich im Gegensatz zu den anderen Provinzen nicht am anglo-amerikanischen Recht orientiert, sondern in französischer Rechtstradition steht.

Im Folgenden soll daher als „kanadisches“ Recht das Recht der größten kanadischen Provinz Ontario zugrunde gelegt werden, dessen Regelungen jedenfalls in den dargestellten Grundzügen denen in den anderen Provinzen im Wesentlichen entsprechen dürften.

In diesem Beitrag können nur Grundzüge erbrechtlicher Probleme behandelt werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Recht der einzelnen Provinzen sich zwar im Wesentlichen entspricht, im Einzelfall aber dennoch abweichen kann. Schließlich haben Rechtsbegriffe im deutschen und im kanadischen Recht teilweise unterschiedliche Bedeutung. Beispielsweise gehören nach kanadischem Recht auch Mietverhältnisse über unbewegliches Vermögen zum unbeweglichen Vermögen. Auch die Frage, was als Zubehör zum unbeweglichen Vermögen

zählt, wird im Einzelnen abweichend vom deutschen Recht beantwortet.

Im Einzelfall sollte daher anwaltlicher Rat eingeholt werden.

B. Errichtung einer letztwilligen Verfügung

Zunächst stellt sich die Frage, welche verschiedenen Arten von letztwilligen Verfügungen es gibt und wie diese ausgehend von dem in Deutschland bzw. in Kanada geltenden Recht formwirksam errichtet werden können.

I. Deutschland

Das deutsche Recht kennt zwei Arten von letztwilligen Verfügungen: Das Testament und den Erbvertrag.

1. Testament

Sofern der Erblasser ein Testament selbst errichten will, hat er es eigenhändig zu schreiben und zu unterschreiben (§ 2231 Nr.2 i.V.m. § 2247 BGB). Daneben kann er ein Testament auch zur Niederschrift eines Notars errichten (§ 2231 Nr.1 i.V.m. § 2232 BGB), indem er dem Notar entweder seinen letzten Willen erklärt oder ihm eine Schrift mit der Erklärung übergibt, dass die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Diese muss dann nicht eigenhändig geschrieben sein.

Für Ehegatten sieht das deutsche Recht die Möglichkeit der gemeinsamen Testamentserrichtung mit vereinfachten Formvoraussetzungen vor (§§ 2265, 2267 BGB). Es handelt sich um ein sogenanntes Gemeinschaftliches Testament. Bei diesem ist es für die Einhaltung der Form ausreichend, wenn einer der Ehegatten das Testament eigenhändig schreibt und unterschreibt und der andere die gemeinschaftliche Erklärung lediglich eigenhändig mitunterzeichnet.

2. Erbvertrag

Neben dem Testament kann der Erblasser seine letztwillige Verfügung auch in Form eines Erbvertrages errichten (§§ 2274 ff. BGB). Dieser ist zur Niederschrift eines Notars bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zu schließen. Da in Kanada Erbverträge unwirksam sind, soll auf diese im Folgenden nicht weiter eingegangen werden.

II. Kanada

Das kanadische Recht kennt letztwillige Verfügungen nur in Form von Testamenten (*last will*).

1. Zwei-Zeugen-Testament

Die herkömmliche Form der Errichtung, die in allen Provinzen in Kanada anerkannt ist, stellt das sogenannte Zwei-Zeugen-Testament dar (ss.3, 4). Dieses muss schriftlich (nicht zwingend handschriftlich) errichtet und im Beisein von mindestens zwei Zeugen von dem Erblasser unterschrieben werden. Diese Unterschrift muss nicht unbedingt durch den Erblasser persönlich geleistet werden. Es genügt, wenn ein Dritter in dessen Beisein und auf dessen Anordnung hin die Erklärung unterschreibt. Auch die Zeugen müssen anschließend unterschreiben und damit attestieren, dass der Erblasser die Erklärung abgegeben hat und diese den Willen des Erblassers darstellt. Zu beachten ist, dass der Ehegatte sowie ein in der Verfügung Bedachter weder taugliche Zeugen darstellen noch für den Erblasser die Unterschrift leisten dürfen (s.12). Wird das Testament entgegen diesem Mitwirkungsverbot errichtet, so ist es insoweit grundsätzlich unwirksam. Es bleibt jedoch wirksam, wenn außer der ausgeschlossenen Person noch mindestens zwei weitere nicht ausgeschlossene Zeugen an der Errichtung des Testaments mitwirken. Darüber hinaus ist es möglich, dass das Gericht die Verfügungen für wirksam erklärt, sofern es davon überzeugt ist, dass die an sich ausgeschlossene Person keinen unzulässigen Einfluss auf den Erblasser ausgeübt hat. Das Mitwirkungsverbot gilt im Übrigen nicht, wenn die Tatsache, auf Grund derer die Person ausgeschlossen ist, erst nach Errichtung des Testaments eintritt (s.11).

2. Holograph Wills

Neben dem Zwei-Zeugen-Testament gibt es in den meisten kanadischen Provinzen die Möglichkeit, einen sogenannten *holograph will* zu errichten (z.B. in Ontario (s.6), dagegen nicht in BC, wobei aber eine außerhalb von BC errichtete Erklärung für die Rechtsnachfolge in bewegliches Vermögen anerkannt wird). Der *holograph will* setzt zu seiner Wirksamkeit eine eigenhändig von dem Erblasser geschriebene und unterschriebene Erklärung voraus. Zeugen werden hier nicht benötigt.

3. Gemeinschaftliche Testamente

Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments ist in Kanada möglich. Hier kann festgelegt werden, wie das Erbe verteilt werden soll, unabhängig davon, wer zuerst stirbt. Gewöhnlich geht alles an den überlebenden Partner, aber dies ist keine Voraussetzung für ein gemeinschaftliches Testament. Sobald einer der Partner gestorben ist, kann das

gemeinschaftliche Testament nicht mehr verändert werden. Daher kann es sehr problematisch werden, wenn der überlebende Partner noch recht jung ist und seine oder ihre Umstände sich so verändern, dass eine Umänderung des gemeinschaftlichen Testaments nötig wäre.

C. Inhalt letztwilliger Verfügungen

Im Folgenden sollen die gängigsten Anordnungen, die in einer letztwilligen Verfügung getroffen werden können, kurz dargestellt werden.

I. Deutschland

1. Erbeinsetzung/Vermächtnis

In erster Linie kann der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung einen anderen zu seinem Erben einsetzen, indem er diesem sein gesamtes Vermögen oder einen Bruchteil dieses Vermögens zuwendet (§ 1937 i.V.m. §§ 2087 ff. BGB). Daneben kann er zugunsten eines anderen ein Vermächtnis anordnen, indem er diesem einzelne Gegenstände zuwendet (§.1939 i.V.m. §§ 2147 ff. BGB).

2. Vor- und Nacherbschaft

Der Erblasser kann einen Erben auch in der Weise einsetzen, dass dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist (§§ 2100 ff. BGB). Man spricht dann von Vor- und Nacherbschaft.

3. Auflage

Sowohl der Erbe als auch der Vermächtnisnehmer kann mit einer Auflage beschwert werden (§ 1940 i.V.m. §§ 2192 ff. BGB). Eine Auflage liegt vor, wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichtet wird, ohne dass einem anderen ein Recht auf diese Leistung zugewendet wird.

3. Teilungsanordnung

Der Erblasser kann in der letztwilligen Verfügung Anordnungen für die Erbauseinandersetzung treffen (§ 2048 BGB).

4. Testamentsvollstreckung

Das deutsche Recht sieht die Möglichkeit vor, eine Testamentsvollstreckung über den Nachlass anzuordnen (§§ 2197 ff. BGB). Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist es, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen. Er hat insbesondere den Nachlass zu verwalten und ggf. die Auseinandersetzung unter den Erben zu bewirken.

II. Kanada

1. Erbeinsetzung/Vermächtnis

In Kanada findet keine dem deutschen Recht vergleichbare Erbeinsetzung statt, die zu einer Gesamtrechtsnachfolge führt. Im Rahmen der letztwilligen Verfügung erfolgen Vermögenszuwendungen (s.2). Diese gleichen eher einem Vermächtnis. Die Zuwendungen werden von einem Nachlassverwalter erfüllt, dem sog. *personal representative* (s.1 (1)) (auch als *estate trustee* (rule 74.01 der Rules of Civil Procedure) bezeichnet). Im Gegensatz zum deutschen Recht, wo die Anordnung einer Testamentsvollstreckung dem Erblasser überlassen ist, ist die Testamentsvollstreckung in Kanada zwingend. Entweder kann der Erblasser jemanden in seinem Testament zum Verwalter einsetzen. Dieser wird dann als *executor* bezeichnet. Der Erblasser kann die Bestellung aber auch dem Gericht überlassen. Den gerichtlich bestellten Nachlassverwalter nennt man *administrator*.

2. Vor- und Nacherbschaft/ testamentarisches Treueverhältnis (testamentary trust)

Eine Einsetzung, die dem deutschen Institut der Vor- und Nacherbschaft entspricht, kennt das kanadische Recht nicht. In Kanada gibt es allerdings die Möglichkeit des *testamentary trust*. Der *trust* ist ein Treueverhältnis (*fiduciary relationship*), dessen Gegenstand ein Treuevermögen (*trust property*) ist, das von einem Treuhänder (*trustee*) zugunsten eines Begünstigten (*beneficiary*) verwaltet wird. Das Treuevermögen ist ein Sondervermögen, das vom sonstigen Vermögen des *trustee* getrennt zu halten ist und nur zu gewissen objektiven Zwecken oder im Interesse des Begünstigten verwendet werden darf.¹ Die Entstehung eines *testamentary trust*

¹ Flick/Piltz, Rn.1029.

regelt der Erblasser in seinem Testament, so dass der *testamentary trust* als Teil der letztwilligen Verfügung grundsätzlich den allgemeinen Wirksamkeitsregeln, wie sie oben unter B. II dargestellt sind (und im Folgenden weiter dargestellt werden), folgt².

3. Auflage

Der Erblasser kann in seiner letztwilligen Verfügung Anordnungen treffen, die von den Erben zu erfüllen sind.

4. Teilungsanordnung

Der Erblasser kann Anordnungen über die Auseinandersetzung treffen, zu deren Erfüllung der Nachlassverwalter berufen ist.

5. Testamentsvollstreckung

Wie oben unter II.1. bereits ausgeführt, bringt die Errichtung einer letztwilligen Verfügung zwingend eine Testamentsvollstreckung mit sich. Insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

D. Widerruf testamentarischer Verfügungen

1. Deutschland

Der Erblasser kann ein Testament grundsätzlich jederzeit im Ganzen oder einzelne in einem Testament enthaltene Verfügungen widerrufen (§§ 2253 ff. BGB). Der Widerruf erfolgt durch Testament oder durch Veränderung oder Vernichtung³. Auch der Widerruf kann unter Berücksichtigung der für das Testament geltenden Formerfordernisse widerrufen werden, woraufhin im Zweifel die ursprüngliche Verfügung wieder Geltung erlangt (§ 2257 BGB). Darüber hinaus wird eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, in der Regel unwirksam, wenn die Ehe vor dem Tod des Erblassers aufgelöst oder der Erblasser die Scheidung beantragt hat (§ 2077 Abs.1 BGB). Dies gilt jedoch nicht, wenn

² Castel/Walker, Ch. 28.2.a., 28.3.a.

³ Besonderheiten gelten für Testamente in amtlicher Verwahrung, worauf hier aber nicht weiter eingegangen werden soll.

anzunehmen ist, dass der Erblasser die Verfügung dennoch gelten lassen wollte (§ 2077 Abs.3 BGB).

Für den Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments gelten folgende Besonderheiten: Der gemeinsame Widerruf sowie der Widerruf nicht wechselbezüglicher Verfügungen durch einen Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Regeln. Problematisch ist der Widerruf sogenannter wechselbezüglicher Verfügungen. Als wechselbezüglich werden solche Verfügungen bezeichnet, von denen anzunehmen ist, dass die Verfügung des einen Ehegatten nicht ohne die des anderen getroffen werden sollte (§ 2270 BGB). Zu Lebzeiten beider Ehegatten erfolgt der Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen durch eine notariell beurkundete Rücktrittserklärung gegenüber dem anderen Ehegatten (§ 2271 i.V.m. § 2296 BGB). Mit dem Tod eines Ehegatten erlischt das Recht des anderen Ehegatten zum Widerruf. Dieser kann seine Verfügung dann grundsätzlich nur noch aufheben, wenn er das ihm Zugewandte ausschlägt (§ 2271 Abs.2 BGB).

2. Kanada

Der Widerruf letztwilliger Verfügungen erfolgt durch eine den Formvorschriften der Testamenterrichtung genügende schriftliche Erklärung, durch ein weiteres Testament oder durch Vernichtung (s.15). Auch in Kanada ist der Widerruf des Widerrufs unter Beachtung der für das Testament geltenden Formvorschriften möglich (s.19). Die ursprüngliche Verfügung erlangt jedoch nur dann wieder Geltung, wenn sich dieses einwandfrei aus der neuen Verfügung ergibt. Darüber hinaus wird ein Testament grundsätzlich durch Heirat widerrufen (ss.15, 16), es sei denn der Erblasser erklärt ausdrücklich, dass es trotz der Heirat gelten soll⁴. Des Weiteren führt eine Scheidung in der Regel zur Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten beispielsweise bedacht oder zum Nachlassverwalter eingesetzt hat. Der frühere Ehegatte wird dann behandelt als sei er vorverstorben. (s.17 (2)) Etwas anderes gilt nur, wenn sich aus dem Testament ergibt, dass die Verfügung trotz der Scheidung gelten soll.

E. Anwendbares Recht bei Eintritt des Erbfalls

I. Einführung

Bei Erbfällen mit internationalem Bezug stellt sich immer die Frage, welches Recht zur Anwendung kommt. Dies richtet sich nach dem jeweiligen Kollisionsrecht des Staates, in

⁴ Weitere Ausnahmen in s.16.

dessen Bezirk ein Gericht angerufen wird. Dieses wendet das eigene Kollisionsrecht an, um mit dessen Hilfe zu klären, welches Recht auf den dem Verfahren zugrunde liegenden Erbfall Anwendung findet.⁵ Insofern kommt es auf verschiedene Faktoren an, insbesondere darauf, welche Staatsangehörigkeit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes hatte, in welchem Land er seinen Wohnsitz hatte und inwieweit es sich bei dem Nachlass um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt. Da der Erblasser bei Abfassung seiner letztwilligen Verfügung unter Umständen noch nicht absehen kann, in welchem Land ein Gericht von seinen Erben oder dem Nachlassverwalter angerufen wird, um beispielsweise einen Erbschein oder ein Testamentvollstreckerzeugnis zu beantragen, oder um einen Rechtsstreit über das Erbrecht zu führen, ist es für ihn wichtig, dass seine letztwilligen Verfügungen in allen eventuell betroffenen Staaten Wirksamkeit erlangen und durchgesetzt werden können.

1. Deutschland

Das deutsche sogenannte Internationale Privatrecht bestimmt welche Rechtsordnungen bei Sachverhalten mit Bezügen zum Recht eines anderen Staates Anwendung finden. Geregelt ist das Internationale Privatrecht im Wesentlichen im EGBGB. Für das Erbrecht finden sich besondere Regelungen in Art.25 und 26 EGBGB. Daneben sind die allgemeinen Regelungen, insbesondere Art.3 und 4 EGBGB, anwendbar.

Nach Art.25 Abs.1 EGBGB unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen grundsätzlich dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte. Das deutsche Recht orientiert sich mithin in erster Linie an der Staatsangehörigkeit. Dabei gilt grundsätzlich das Prinzip der Nachlassseinheit, das heißt das Heimatrecht des Erblassers zur Zeit seines Todes findet für den gesamten Nachlass Anwendung, unabhängig von Art und Lage der einzelnen Nachlassgegenstände.

Nach deutschem Internationalem Privatrecht ist demnach grundsätzlich für Erbfälle, in denen der Erblasser Deutscher ist, deutsches Recht anzuwenden, für solche, in denen der Erblasser eine andere Staatsangehörigkeit hat, wie beispielsweise die kanadische, das Recht dieses Staates.

Für in Deutschland liegendes unbewegliches Vermögen kann der Erblasser allerdings in seiner letztwilligen Verfügung bestimmen, dass deutsches Recht Anwendung finden soll (Art.25 Abs.2 EGBGB). Dies führt dann zu einer Nachlassspaltung und mithin zu einer Ausnahme des in

⁵ Flick/Piltz, Rn.60.

Deutschland herrschenden Prinzips der Nachlassseinheit.

2. Kanada

Das Kollisionsrecht von Ontario unterscheidet danach, ob es sich bei dem Nachlass oder dem Treuevermögen um bewegliches oder um unbewegliches Vermögen handelt (s.36). Handelt es sich um unbewegliches Vermögen gilt das „*lex rei sitae*“, das heißt das Recht des Landes, in dem sich das Vermögen befindet. Handelt es sich dagegen um bewegliches Vermögen, wird angeknüpft an den Ort des *domicile* des Erblassers, was in etwa dem Wohnsitz entspricht.

II. Erblasser ist Deutscher

Nach deutschem Internationalen Privatrecht ist in diesem Fall allein deutsches Recht anwendbar, unabhängig davon, ob es sich um unbewegliches oder bewegliches Vermögen handelt und wo dieses sich befindet.

Es gilt danach deutsches Recht sowohl für sämtliches Vermögen des Erblassers in Deutschland als auch in Kanada.

Nach kanadischem Kollisionsrecht dagegen ist für unbewegliches Vermögen des Erblassers in Kanada kanadisches Recht und für unbewegliches Vermögen in Deutschland deutsches Recht anzuwenden. Für bewegliches Vermögen ist, unabhängig davon, wo dieses sich befindet, das Recht des Staates anwendbar, in dem der Erblasser zuletzt seinen Wohnsitz hatte. Hat der Erblasser zuletzt dauerhaft in Kanada gelebt, ist damit hinsichtlich seines gesamten beweglichen Vermögens in Kanada und in Deutschland kanadisches Recht anzuwenden. Umgekehrt soll deutsches Recht für sämtliches bewegliches Vermögen gelten, d.h. auch solches, das sich in Kanada befindet, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in Deutschland hatte.

Beispiel 1: *Der Erblasser hat die deutsche Staatsangehörigkeit, lebt aber seit 30 Jahren in Toronto. Er hinterlässt je ein Grundstück sowie bewegliches Vermögen in Kanada und in Deutschland.*

Nach deutschem Kollisionsrecht ist hinsichtlich des gesamten Nachlasses deutsches Recht anwendbar. – Nach kanadischem Kollisionsrecht findet hinsichtlich des Grundstückes in Kanada kanadisches und hinsichtlich des Grundstückes in Deutschland deutsches Recht Anwendung. Für das gesamte bewegliche Vermögen des Erblassers sowohl in Kanada als auch in Deutschland ist ebenfalls kanadisches Recht anwendbar.

III. Erblasser ist Kanadier

Nach deutschem Internationalen Privatrecht ist in diesem Fall grundsätzlich allein kanadisches

Recht anwendbar, unabhängig davon, ob es sich um unbewegliches oder bewegliches Vermögen handelt und wo dieses sich befindet.

Es gilt danach grundsätzlich kanadisches Recht für sämtliches Vermögen des Erblassers in Deutschland und anderswo. Hat der Erblasser ein Grundstück sowie bewegliches Vermögen in Kanada, gilt insoweit kanadisches Recht. Ist der Erblasser darüber hinaus Eigentümer eines Grundstücks in Deutschland und hat auch noch bewegliches Vermögen in Deutschland, ist auch für dieses an sich jeweils kanadisches Recht anzuwenden. Allerdings bestimmt Art.25 Abs.2 EGBGB, dass der Erblasser für das unbewegliche Vermögen in Deutschland in seiner letztwilligen Verfügung bestimmen kann, dass hinsichtlich dessen deutsches Recht Anwendung finden soll. Dementsprechend kann beispielsweise ein Kanadier, der Grundstückseigentum in Deutschland hat, wählen, ob für dieses kanadisches oder deutsches Recht gelten soll.

Nach kanadischem Kollisionsrecht ist wiederum für unbewegliches Vermögen in Deutschland deutsches Recht und für unbewegliches Vermögen in Kanada kanadisches Recht anzuwenden. Welches Recht für das bewegliche Vermögen gilt, bestimmt sich abermals nach dem letzten Wohnsitz. Insofern kann auf die obigen Ausführungen unter E. II verwiesen werden.

Beispiel 2: *Der Erblasser ist kanadischer Staatsangehöriger und lebt in Toronto. Er hinterlässt je ein Grundstück sowie bewegliches Vermögen in Kanada und in Deutschland.*

Nach deutschem Kollisionsrecht ist hinsichtlich des gesamten Nachlasses kanadisches Recht anwendbar. – Nach kanadischem Kollisionsrecht findet hinsichtlich des Grundstückes in Kanada kanadisches und hinsichtlich des Grundstückes in Deutschland deutsches Recht Anwendung. Für das gesamte bewegliche Vermögen des Erblassers sowohl in Kanada als auch in Deutschland ist ebenfalls kanadisches Recht anwendbar.

Beispiel 3: *wie Beispiel 2, nur hat der Erblasser in seinem Testament bestimmt, dass deutsches Recht Anwendung finden soll*

Nach deutschem Kollisionsrecht ist dann hinsichtlich des Grundstückes in Deutschland deutsches Recht und hinsichtlich des übrigen Nachlasses kanadisches Recht anwendbar.

Nach kanadischem Kollisionsrecht findet wiederum hinsichtlich des Grundstückes in Kanada kanadisches und hinsichtlich des Grundstückes in Deutschland deutsches Recht Anwendung. Für das gesamte bewegliche Vermögen des Erblassers sowohl in Kanada als auch in Deutschland ist ebenfalls kanadisches Recht anwendbar.

F. Anerkennung letztwilliger Verfügungen - Formwirksamkeit

Ob eine letztwillige Verfügung hinsichtlich ihrer Form wirksam ist, regelt für das deutsche Internationale Privatrecht Art.26 EGBGB. Dieser enthält verschiedene Alternativen, bei deren Vorliegen eine Verfügung von Todes wegen wirksam ist, ebenso wie der in einer letztwilligen

Verfügung erklärte Widerruf einer früheren Verfügung. Danach sind letztwillige Verfügungen insbesondere wirksam, wenn sie den Formerfordernissen des Heimatrechts des Erblassers genügen, denen des Rechts am letzten Wohnsitz oder des Ortes, an dem der Erblasser letztwillig verfügt hat. Sie sind unter anderem ferner dann wirksam, wenn sie den Formerfordernissen des Rechts des Ortes entsprechen, an dem sich unbewegliches Vermögen befindet, soweit über dieses verfügt wird.

Nach kanadischem Recht sind letztwillige Verfügungen insbesondere formwirksam errichtet, wenn sie den Formerfordernissen des Rechts des Ortes genügen, an dem die Verfügung errichtet wurde oder an dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innehatte (s.37).

G. Verfahrensrecht

Schließlich stellt sich die Frage, wie nach dem Eintritt des Erbfalls zu verfahren ist, insbesondere welche Gerichte wofür zuständig sind und inwiefern in einem Land ausgestellte Urkunden in dem jeweils anderen anerkannt und vollstreckt werden können.

I. Deutschland

1. Zuständigkeiten

a. Das streitige Verfahren

Ob ein Rechtsstreit über erbrechtliche Fragen bei einem deutschen Gericht anhängig gemacht werden kann, beurteilt sich nach der allgemeinen internationalen Zuständigkeit deutscher Prozessgerichte. Diese wiederum beurteilt sich mangels des Vorliegens von Staatsverträgen zwischen Deutschland und Kanada im Bereich des Erbrechts nach nationalem deutschem Recht⁶. Ein deutsches Gericht ist daher auch international immer dann zuständig, wenn es nach den Vorschriften der ZPO örtlich zuständig ist. Für das Erbrecht sind neben den allgemeinen Gerichtsständen der §§ 12 ff. ZPO insbesondere die §§ 27, 28 ZPO zu beachten. Danach können erbrechtliche Streitigkeiten vor dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. Dies gilt unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit der Erblasser hatte oder welches Recht

⁶ Vgl. FA-ErbR/Rohlfing, S.1278.

überhaupt zur Anwendung kommt⁷. Für den Fall, dass der Erblasser bei seinem Tod über keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügte, er aber deutscher Staatsangehöriger war, können Klagen auch bei dem Gericht anhängig gemacht werden, in dessen Bezirk er seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. Hatte er auch keinen solchen Wohnsitz, kann die Klage bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin anhängig gemacht werden.

Daneben gibt es die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 38 Abs.2 ZPO die Zuständigkeit eines Gerichts durch Vereinbarung eines Gerichtsstands zu begründen. Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform und ist möglich, wenn eine oder beide Parteien über keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügen (dagegen ist es unerheblich, ob ein besonderer Gerichtsstand gegeben ist⁸).

b. Das Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

In Deutschland gilt grundsätzlich die sogenannte Gleichlauftheorie, wonach ein deutsches Nachlassgericht international immer dann zuständig ist, wenn ein ausländisches Kollisionsrecht auf deutsches Erbrecht verweist⁹. Nach den obigen Ausführungen ist ein deutsches Nachlassgericht mithin immer dann zuständig, wenn der Erblasser deutscher Staatsangehöriger war oder wenn ein kanadischer Erblasser unbewegliches Vermögen in Deutschland hinterlässt. Daneben eröffnet § 2369 BGB eine besondere internationale Zuständigkeit, wenn zu einer Erbschaft, für die keine Zuständigkeit eines deutschen Nachlassgerichts begründet ist, Gegenstände gehören, die sich im Inland befinden.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 343 FamFG. Danach ist das Nachlassgericht an dem Wohnsitz des Erblassers zuständig. Hatte der Erblasser zur Zeit des Erbfalls keinen Wohnsitz im Inland, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Aufenthalt hatte. Hatte der Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalls auch keinen Aufenthalt im Inland, ist zu unterscheiden: Bei deutschen Erblassern ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin-Schöneberg begründet. War der Erblasser nicht Deutscher, ist im Hinblick auf alle im Inland befindlichen Nachlassgegenstände jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Nachlassgegenstände befinden.

2. Verfahren

⁷ FA-ErbR/Rohlfing, S.1279.

⁸ Zöller/Vollkommer, § 38, Rn.26.

⁹ Flick/Piltz, Rn.323.

a. Erteilung Erbschein

Solange deutsches Recht auf den Erbfall Anwendung findet, bestehen grundsätzlich keine Besonderheiten. Es kann auf Antrag ein gewöhnlicher Erbschein nach § 2353 BGB erteilt werden. Zu beachten ist insofern, dass dieser, auch wenn sich die Erbfolge grundsätzlich nach deutschem Recht richtet, sich nicht auf Vermögen im Ausland erstreckt, hinsichtlich dessen ausländisches Erbrecht anwendbar ist. In einem solchen Fall ist dem Erbschein ein einschränkender Zusatz beizufügen.

Beispiel 4: *Der Erblasser ist Kanadier mit Wohnsitz in München und hinterlässt je ein Grundstück in Kanada und in Deutschland sowie bewegliches Vermögen in Deutschland. Da der Erblasser kanadischer Staatsangehöriger ist, verweist Art.25 EGBGB auf das kanadische Recht. Nach dessen Kollisionsrecht findet hinsichtlich des unbeweglichen sowie des beweglichen Vermögens in Deutschland deutsches Recht Anwendung, hinsichtlich des Grundstücks in Kanada jedoch kanadisches Recht. Den Erben ist ein Erbschein gemäß § 2353 BGB zu erteilen, der den Zusatz enthält, dass er sich nur auf das im Inland belegene Vermögen erstreckt.*

Auch wenn deutsches Recht auf den Erbfall keine Anwendung findet, ist für im Inland belegenes Vermögen die Erteilung eines Erbscheins ebenfalls möglich. Es handelt sich um einen sogenannten Fremdrechterschein gemäß § 2369 BGB. Dieser gibt an, nach welchem Recht sich die Erbfolge richtet und ggf. welchen Beschränkungen der Erbe unterliegt, die dem deutschen Recht vergleichbar sind.

Zu beachten ist, dass die Erteilung eines Fremdrechterscheins tatsächlich nur dann in Betracht kommt, wenn ausländisches materielles Erbrecht anwendbar ist¹⁰. Nach den obigen Ausführungen zur Anwendbarkeit deutschen bzw. kanadischen Rechts kann daher einem Erben bei einem Erbfall mit deutschem Erblasser ein Fremdrechterschein nie erteilt werden, unabhängig davon, wo der Erblasser gelebt hat. In den Fällen, in denen der Erblasser zwar Ausländer ist, aber dennoch deutsches Recht beispielsweise kraft Verweisung aus dem ausländischen Kollisionsrecht oder Rechtswahl des Erblassers gemäß Art.25 Abs.2 EGBGB zur Anwendung kommt, ist ein Fremdrechterschein ebenfalls ausgeschlossen. Den Erben ist jeweils ein gewöhnlicher Erbschein nach § 2353 BGB zu erteilen.

In den Fällen, in denen der Erblasser teilweise nach deutschem und teilweise nach ausländischem Recht beerbt wird, kann den Erben sowohl ein gewöhnlicher Erbschein als auch ein Fremdrechterschein erteilt werden. Beide Erbscheine können auch in einer Urkunde

¹⁰ Palandt/Edenhofer, § 2369, Rn.1.

verbunden werden.

b. Erteilung Testamentsvollstreckerzeugnis

Für die Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses finden gemäß § 2368 Abs.3 BGB die Vorschriften über den Erbschein entsprechende Anwendung. Es kann demnach im Wesentlichen auf die obigen Ausführungen zum Erbscheinsverfahren verwiesen werden. Grundsätzlich kann daher nach §§ 2368 Abs.3, 2369 auch ein Testamentsvollstreckerzeugnis erteilt werden, wenn die Stellung des Testamentsvollstreckers auf ausländischem Recht beruht. Ein solches wird als gegenständlich beschränktes Fremdrechts-Testamentsvollstreckerzeugnis bezeichnet und muss die besonderen Befugnisse nennen, die die ausländische Rechtsordnung dem Testamentsvollstrecker zuweist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang im Hinblick auf das kanadische Recht jedoch, dass dieses im Gegensatz zum deutschen Recht die Testamentsvollstreckung zwingend voraussetzt und die Anordnung einer Testamentsvollstreckung deshalb nicht unbedingt vom Willen des Erblassers abhängt. Wegen der fehlenden Vergleichbarkeit mit dem deutschen Institut der Testamentsvollstreckung ist daher umstritten, ob dem vom Gericht eingesetzten Testamentsvollstrecker (dem sog. *administrator*) ein Zeugnis erteilt werden kann¹¹. Hat dagegen der Erblasser selbst einen Testamentsvollstrecker eingesetzt (den sog. *executor*), ist die Vergleichbarkeit in der Regel anzunehmen und ihm kann ein Testamentsvollstreckerzeugnis erteilt werden.

3. Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen

Die Anerkennung ausländischer Urteile auf dem Gebiet des Erbrechts richtet sich nach § 328 ZPO. Danach sind rechtskräftige ausländische Sachentscheidungen in der Regel anerkennungsfähig, sofern nicht ausnahmsweise einer der in § 328 ZPO geregelten Ausschlussstatbestände eingreift. Gegenstand der Anerkennung sind alle prozessrechtlichen Wirkungen, die die Entscheidung nach dem Recht des Urteilsstaates hervorbringt, soweit diese dem deutschen Recht als solche bekannt sind, ohne dass sie jedoch mit den Wirkungen eines deutschen Urteils übereinzustimmen brauchen¹². Anerkennungsfähig sind daher insbesondere die Feststellungswirkung und die Gestaltungswirkung des ausländischen Urteils¹³.

Die Anerkennung vollzieht sich automatisch, sofern die Anerkennungsvoraussetzungen

¹¹ Flick/Piltz, Rn. 670, 575.

¹² Zöller/Geimer, § 328, Rn.20 ff.

¹³ Zöller/Geimer, § 328, Rn.31.

vorliegen. Die Wirkungen eines ausländischen Urteils erstrecken sich auf das Inland, ohne dass es eines besonderen Anerkennungsaktes bedarf. Besteht ausnahmsweise das Bedürfnis nach rechtskräftiger Klärung der Anerkennungsfähigkeit, kann dieses im Rahmen einer Feststellungsklage befriedigt werden.¹⁴

Von der grundsätzlichen Anerkennungsfähigkeit und der damit verbundenen Entfaltung der Wirkungen eines ausländischen Urteils ist die Vollstreckbarkeit dieses Urteils strikt zu trennen. Ein ausländisches Urteil ist nämlich nicht von sich heraus im Inland vollstreckbar. Gemäß § 722 ZPO kann aus einem ausländischen Titel nur vollstreckt werden, wenn die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in einem sogenannten Vollstreckungsurteil ausgesprochen worden ist, das im Wege eines zusätzlichen Erkenntnisverfahrens mit dem Antrag auf Erklärung der Vollstreckbarkeit erlangt werden kann.

Zu beachten ist, dass §§ 328, 722 ZPO gerade nicht im Ausland ausgestellte Erbscheine oder Testamentsvollstreckerzeugnisse erfassen. Diese sind nicht anerkennungsfähig. Die Erben bzw. der Testamentsvollstrecker sind gehalten, gegebenenfalls in Deutschland einen (Fremdrechts-) Erbschein bzw. ein (Fremdrechts-) Testamentsvollstreckerzeugnis zu beantragen. Insofern wird auf die obigen Ausführungen unter G. I 2. verwiesen.

II. Kanada

1. Zuständigkeiten, Verfahren

Die Zuständigkeit des Gerichts wird nach kanadischem Recht für alle erbrechtlichen Streitigkeiten von der Zuständigkeit im Nachlassverfahren bestimmt. Zuständig ist danach grundsätzlich das Gericht, das für die Erteilung der im Zusammenhang mit dem Erbfall zu erteilenden Zeugnisse zuständig ist.

Wie oben unter C. II. 1. bereits ausgeführt, kennt das kanadische Recht keine dem deutschen Recht vergleichbare Erbeinsetzung. Jeder, dem durch das Testament ein Vermögensgegenstand zugewendet werden soll, wird als *heir* (= Erbe) bezeichnet, unabhängig davon, ob die Zuwendung als *legacy* (= Erbschaft) oder beispielsweise als *gift* (= Geschenk) charakterisiert werden kann. Deshalb wird den „Erben“ auch kein Erbschein erteilt. Nach dem Tod des Erblassers wird der *personal representative/estate trustee*, d.h. der Nachlassverwalter (vgl. C. II. 1.), dessen Rechtsnachfolger. Im Rahmen der von ihm durchzuführenden

¹⁴ Zöller/Geimer, § 328, Rn.276, 277.

Vermögensabwicklung überträgt er schließlich die positiven Vermögenswerte an die *heirs*.

Je nachdem, ob der Erblasser in seinem Testament eine Person zu seinem *personal representative/estate trustee* ernannt hat, wird diese als *executor* bezeichnet oder als *administrator*. *Administrator* ist sie dann, wenn sie vom Gericht bestellt wird, weil entweder der Erblasser keine Benennung vorgenommen hat oder der von diesem Benannte das Amt nicht annehmen kann oder will. Um sich zum Zwecke der Vermögensabwicklung legitimieren zu können, benötigt der Nachlassverwalter ein Zeugnis vom Gericht.

Sowohl der *executor* als auch der *administrator* haben ein sogenanntes *certificate of appointment of estate trustee* zu beantragen. Dies ist eine Bestätigung, dass das Testament authentisch ist. Hat der Erblasser ein Testament hinterlassen, erteilt das Gericht ein *certificate of appointment of estate trustee with a will annexed*, anderenfalls ein *certificate of appointment of estate trustee without a will*.

Dem *executor* dient die Bestätigung dabei aber tatsächlich nur der Legitimierung. Seine Rechte leitet er unmittelbar aus dem Testament ab. Hat der *executor* seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Commonwealth, wird ihm ein *certificate* in der Regel nur erteilt, wenn er eine Sicherheitsleistung erbringt, die vom Gericht festgesetzt wird (ss.6, 29 (3) EA).

Der *administrator* wird vom Gericht ernannt und leitet seine Rechte aus dem ihm erteilten *certificate* ab. In der Regel soll nur jemand, der seinen ständigen Aufenthalt in der jeweiligen Provinz hat, zum *administrator* bestellt werden (s.5 EA). Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen, wen es zum *administrator* bestellt. In Betracht kommt in erster Linie derjenige, mit dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder mit dem er in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gelebt hat oder aber einer der nächsten Angehörigen (s.29 EA). Auch von dem *administrator* kann die Leistung einer Sicherheit verlangt werden (s.29 (3) EA).

Zuständig für die Erteilung der Zeugnisse ist der Superior Court of Justice. Der Antrag ist in dem Bezirk zu stellen, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz hatte (s.7 (1) EA). Hatte der Erblasser seinen Wohnsitz zuletzt nicht in der entsprechenden Provinz, soll der Antrag in dem Bezirk gestellt werden, in dem der Erblasser Vermögen hinterlässt (s.7 (2) EA).

2. Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen

Auch in Kanada sind ausländische Urteile grundsätzlich anerkennungsfähig und vollstreckbar.¹⁵

Voraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit ist die Zuständigkeit des urteilenden Gerichts entsprechend den Regeln der kanadischen *conflict of laws*¹⁶. Danach ist die Zuständigkeit, sofern es um ein sogenanntes *judgment in personam* geht, welches in etwa einem Urteil über obligatorische Ansprüche entspricht, dann gegeben, wenn der Beklagte mit der Entschließung des Streites durch das entsprechende Gericht einverstanden ist oder sich damit einverstanden erklärt hat, sich der Entscheidung zu unterwerfen¹⁷, wenn der Beklagte als natürliche Person wenigstens seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Land hat, dem das Gericht angehört oder als Unternehmen dort eine Filiale hat, aus der in dem Land Geschäfte getätigt werden¹⁸ oder wenn wenigstens ein realer erheblicher Zusammenhang zwischen dem Gerichtsstand und dem Streitgegenstand oder dem Beklagten besteht¹⁹. Handelt es sich um ein sogenanntes *judgment in rem*, welches im Wesentlichen ein dingliche Ansprüche betreffendes Urteil darstellt, ist es anerkennungsfähig, wenn die bewegliche oder die unbewegliche Sache, über die entschieden wird, in dem Bezirk des urteilenden Gerichts belegen ist²⁰.

Ebenso wie im deutschen Recht unterscheidet das kanadische Recht zwischen der Anerkennung eines Urteils und der Vollstreckung. Unter Bezugnahme auf dieses Urteil kann ein kanadischer Titel, welcher als *action on the judgement* bezeichnet wird, erwirkt werden, der dann Grundlage der Vollstreckung in Kanada wird. Voraussetzung ist zunächst die Anerkennungsfähigkeit nach den oben genannten Kriterien. Darüber hinaus darf kein Versagungsgrund eingreifen, z.B. darf das Urteil nicht rechtsmissbräuchlich erlangt worden sein oder gegen das natürliche Rechtsempfinden verstoßen²¹. Schließlich muss das Urteil vollstreckbar, schlüssig und auf eine zumindest bestimmbare Geldsumme gerichtet sein²².

Ein deutscher Erbschein wird dagegen in Kanada in der Regel nicht anerkannt, da in Kanada im

¹⁵ Hinsichtlich näherer Einzelheiten zu diesem Themenkomplex vgl. den Aufsatz „Vollstreckung ausländischer Urteile in der Provinz Ontario“ auf der Website von Polten&Hodder (www.poltenhodder.com).

¹⁶ Castel/Walker, Ch.14.5., Ch.14.11.

¹⁷ Castel/Walker, Ch.14.5.a.,b.

¹⁸ Castel/Walker, Ch.14.5.c.

¹⁹ Morguard Investments Ltd. v. De Savoye.

²⁰ Castel/Walker, Ch.14.11.a.,b.

²¹ Castel/Walker, Ch.14.8.

²² Castel/Walker, Ch.14.3., 14.6.

Gegensatz zu Deutschland der Erbe nicht Rechtsnachfolger des Erblassers wird, sondern es zur Nachlassabwicklung durch den *personal representative/estate trustee* kommt (vgl. Ausführungen unter C. II. 1., G. II. 1.). Hat der Erblasser keinen Testamentsvollstrecker bestellt, müssen die Erben die Bestellung eines *administrators* beantragen, der die Nachlassabwicklung in Kanada vornimmt. Insofern kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zum Verfahren unter G. II. 1. verwiesen werden. Zwar soll nach s.5 EA nur jemand zum *administrator* bestellt werden, der seinen ständigen Aufenthalt in der jeweils zuständigen Provinz hat, dies ist jedoch nicht zwingend. Möglich ist beispielsweise auch die Bestellung eines der in Deutschland lebenden Erben, wobei dann allerdings von diesem die Leistung einer Sicherheit verlangt werden kann (s.6 EA).

Anders verhält es sich mit einem deutschen Testamentsvollstreckerzeugnis. Unter Vorlage von zwei durch das deutsche Gericht beglaubigten Ausfertigungen des Testamentsvollstreckerzeugnisses kann der deutsche Testamentvollstrecker bei dem kanadischen Gericht ein *certificate of ancillary appointment of estate trustee with a will* beantragen (Rule 74.09 der Rules of Civil Procedure). Für dieses *certificate* gelten im Übrigen die zu den oben genannten *certificates* gemachten Ausführungen entsprechend (vgl. G. II. 1.), insbesondere kann das Gericht die Erteilung des *certificate* entsprechend s.6 EA von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

H. Schlussbetrachtung

Wie die Ausführungen in diesem Beitrag zeigen, kann jeder Erbfall mit Bezügen ins Ausland zum Teil unerwartete Komplikationen mit sich bringen. Jeder Erbfall unterscheidet sich zudem in seinen Einzelheiten, so dass sich eine allgemeine „Lösung“ der im Einzelnen auftretenden Fragen verbietet. Umso wichtiger ist es deshalb, auf den Einzelfall bezogenen anwaltlichen Rat einzuholen.

I. Literatur- und Quellenverzeichnis

Quellen

1. Deutsches Recht

Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung, Stand: 146. Ergänzungslieferung

2. Kanadisches Recht

Eine konsolidierte Fassung aller Gesetze soll in Ontario alle zehn Jahre veröffentlicht werden, was allerdings zuletzt im Jahre 1990 geschehen ist. Die amtliche Fassung eines Gesetzes ergibt sich daher aus der Erstveröffentlichung in den Revised Statutes of Ontario (R.S.O.), die insoweit den deutschen Landesgesetzblättern entsprechen, sowie den nachfolgend veröffentlichten Ergänzungen. Eine nichtamtliche, aber fast tagesaktuelle Fassung aller Gesetze des Staates Kanada und der Provinzen lässt sich im Internet abrufen (siehe Liste unten).

Das materielle Erbrecht ist in Ontario im Wesentlichen im Succession Law Reform Act von 1990 mit späteren Änderungen geregelt. Regelungen zur nach kanadischem Erbrecht stets durchzuführenden Nachlassverwaltung finden sich im Estates Act, im Estates Administration Act und im Trustee Act. Das Verfahrensrecht der Provinz Ontario ist im Courts of Justice Act sowie in den Rules of Civil Procedure geregelt.

Gesetzeszitate ohne Nennung eines Gesetzes verstehen sich als solche des Succession Law Reform Act.

Kanadische Gesetze sind nach sections, abgekürzt s., und subsections gegliedert.

Die Fundstellen für die genannten Gesetze sind folgende, wobei auf eine Zitierung der späteren Amendments im R.S.O. verzichtet wurde. Für eine aktuelle Fassung sollten die Internetlinks verwendet werden:

- Succession Law Reform Act, R.S.O. 1990 Chapter S. 26, http://www.e-laws.gov.on.ca/html/statutes/english/elaws_statutes_90s26_e.htm
- Estates Act, R.S.O. 1990, Chapter E. 21 (*abgekürzt: EA*), http://www.e-laws.gov.on.ca/html/statutes/english/elaws_statutes_90e21_e.htm
- Rules of Civil Procedure, R.R.O. 1990, Regulation 194, http://www.e-laws.gov.on.ca/html/regs/english/elaws_regs_900194_e.htm

Literatur

- Jean-Gabriel Castel/Janet Walker, Canadian Conflict of Laws, 5th Edition, LexisNexis Canada Inc. 2004 (Loseblatt), zitiert: Castel/Walker, Chapter
- Palandt, BGB, 70. Auflage, München 2011, zitiert: Palandt/Bearbeiter, §, Randnummer
- Zöller, ZPO, 28. Auflage, Köln 2009, zitiert: Zöller/Bearbeiter, §, Randnummer
- Flick/Piltz, Der internationale Erbfall, München 1999, zitiert: Flick/Piltz, Randnummer
- Handbuch des Fachanwalts Erbrecht, München 2005, zitiert: FA-ErbR/Bearbeiter, Seite